

Hundesteueranmeldung

1. Hundehalter					FAD:					
Name										
Vorname										
Ortsteil										
Straße										
PLZ und Ort		19273 Amt Neuhaus								
Beginn der Hundehaltung in der Gemeinde Amt Neuhaus:									2	0
2. Angaben zum Hund										
Hunderasse										
Name des Hundes										
Wurfdatum						2	0			
Farbe										
Chip-Nr.:										
Geschlecht des Hundes		<input type="radio"/> weiblich				<input type="radio"/> rüde				
Name der Haftpflichtv. ¹										
Zentrales Hunderegister		<input type="radio"/> Ja				<input type="radio"/> Nein				
3. Sachkundenachweis					<input type="radio"/> Befreit ²					
theoretische Prüfung		<input type="radio"/> Ja				<input type="radio"/> Nein				
Praktische Prüfung		<input type="radio"/> Ja				<input type="radio"/> Nein				
4. Zahlweise der Hundesteuer										
<input type="radio"/>		Die Hundesteuer wird zum Fälligkeitstermin überwiesen								
<input type="radio"/>		Die Hundesteuer kann vom nachstehenden Konto abgebucht werden								
IBAN					BIC					
Name der Bank										

Neuhaus,

Datum und Unterschrift des Hundehalters

¹ § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) regelt: *“Für die durch einen Hund, der älter als sechs Monate ist, verursachten Schäden ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500 000 Euro für Personenschäden und von 250 000 Euro für Sachschäden abzuschließen.“*

² Gibt es Personen, die keinen Sachkundenachweis benötigen?

Ja, denn die nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) erforderliche Sachkunde besitzt auch, wer nachweislich

1. innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung oder Betreuung für eine juristische Person über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten oder für eine juristische Person betreut hat,
2. Tierärztin oder Tierarzt oder Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs ist,
3. Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnimmt oder eine solche Prüfung mit einem Hund erfolgreich abgelegt hat,
4. eine sonstige Prüfung bestanden hat, die vom Fachministerium als den Prüfungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 gleichwertig anerkannt worden ist,
5. eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 oder 2b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) zum Halten von Hunden in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung für die dort gehaltenen Hunde oder zur Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken für Dritte zur Unterhaltung einer Einrichtung hierfür besitzt,
6. für die Betreuung eines von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder fremder Streitkräfte gehaltenen Diensthundes verantwortlich ist, oder
7. einen Blindenführhund oder einen Behindertenbegleithund hält.